

► Insolvenz

Einvernehmliche Vertragsdurchführung hat Folgen

| Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers stellt für sich genommen keinen wichtigen, die Vergütungsansprüche des Unternehmers ausschließenden Grund für die Kündigung eines nach dem Eröffnungsantrag geschlossenen Werklieferungsvertrags dar. |

Ist ein gegenseitiger Vertrag zurzeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann der Insolvenzverwalter nach § 103 InsO anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom Vertragspartner verlangen. Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, kann der Vertragspartner eine Forderung wegen der Nichterfüllung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Der Insolvenzverwalter hat also ein Wahlrecht, das auf Anforderung unverzüglich auszuüben ist. Der Fall des BGH (14.9.17, IX ZR 261/15, Abruf-Nr. 196917) betrifft die Situation, dass eine modifizierte Fortsetzungsvereinbarung einvernehmlich getroffen wurde. Eine solche Vereinbarung ist dann nicht nach dem Regime des § 103 InsO zu beenden. Im Gegenteil: Der alte Vertrag gilt fort und verpflichtet den Vertragspartner.

MERKE | Der Fall des BGH zeigt: Es kann sinnvoll sein, innerhalb laufender Leistungsbeziehungen einen klaren Schnitt zu machen und den Insolvenzverwalter zur Ausübung seines Wahlrechts aufzufordern. Danach kann dann eine neue Lieferbeziehung zulasten der Masse begründet werden.

► Anfechtung

Aufklärungspflichten zur Insolvenzanfechtung beachten

| Ist der Anwalt damit beauftragt, eine Forderung durchzusetzen, kann er verpflichtet sein, seinen Mandanten auf die insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit freiwilliger Zahlungen des Schuldners und das hiermit verbundene Ausfallrisiko hinzuweisen. |

Der BGH (7.9.17, IX ZR 71/16, Abruf-Nr. 196911) umschreibt die Pflichten des Anwalts, die gleichermaßen für ein Inkassounternehmen gelten dürften, umfassend: Der Auftrag ist so zu erledigen, dass Nachteile für den Mandanten möglichst vermieden werden (BGH WM 16, 2091). Hat Sie Ihr Mandant damit beauftragt, eine Forderung zwangsweise durchzusetzen und einen Titel gegen den Schuldner zu erwirken, müssen Sie deshalb zügig die Zwangsvollstreckung betreiben. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Insolvenz des Schuldners des Mandanten bevorsteht, müssen Sie auf das Risiko der fehlenden Insolvenzfähigkeit der im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung erlangten Sicherheit gemäß § 88 InsO ebenso hinweisen, wie auf die Anfechtbarkeit erhaltener Sicherheiten und Zahlungen gemäß §§ 130, 131 InsO.

PRAXISHINWEIS | Weisen Sie im Rahmen einer regelmäßigen Beauftragung mit der Forderungseinziehung ggf. schon in einer schriftlichen Rahmenvereinbarung auf die Gefahren hin. Klären Sie dabei, ob Ihr Mandant eine Risikorücklage wünscht.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 196917

Besser einen Schnitt
machen



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 196911

Das sollten Sie
klären